

BGer 1B_110/2021 vom 12. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_110_2021

FR: TF 1B_110/2021 du 12 mars 2021

IT: TF 1B_110/2021 del 12 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Präsidialverfügung vom 24. Februar 2021 hat das Obergericht des Kantons angeordnet, A._____ habe bis zum 11. März 2021 in Sicherheitshaft zu bleiben und sei an diesem Datum daraus zu entlassen.

Mit einer handschriftlichen Eingabe in russischer Sprache vom 8. März 2021 ficht A._____ diese obergerichtliche Verfügung an.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Am 11. März 2021 ist der Beschwerdeführer nach dem angefochtenen Entscheid aus der Haft entlassen worden, womit die Beschwerde gegen diesen Haftentscheid gegenstandslos geworden ist. Im Übrigen war dem Beschwerdeführer bereits aus dem Urteil des Bundesgerichts 1B_68/2021 vom 22. Februar 2021 bekannt, dass das Bundesgericht nur in einer der vier Landessprachen verfasste Rechtsschriften entgegennimmt; die (erneute) Einreichung einer Beschwerde in russischer Sprache erscheint unter diesen Umständen als mutwillig, weshalb darauf ohnehin nicht hätte eingetreten werden können (Art. 42 Abs. 7 BGG).

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.